

25. Juni: Abstimmung über AHV-Vorlagen

# 10. Revision beseitigt Mängel in der AHV

# FACTS



Eine Information  
der Gesellschaft  
zur Förderung der  
schweizerischen  
Wirtschaft (Wf)

**10. AHV-Revision im Überblick**

**Interview mit Vreni Spoerry**

**Auswirkungen der SPS/SGB-Initiative**

**FACTS-Service**



# Stunde der Wahrheit



Das beste Sozialwerk kommt um die Frage der Finanzierbarkeit nicht herum. Der AHV drohen zweistellige Milliardendefizite schon in naher Zukunft. Das Gespenst höherer Lohnprozente und damit die Schwächung unserer Wettbewerbsfähigkeit taucht auf. Anspruchsinflation und die demographische Entwicklung weisen unbeirrbar diesen Weg – wenn wir jetzt nicht stoppen. Stoppen, um unser wichtigstes Sozialwerk zu konsolidieren und in seinem Bestand zu sichern.

Streitpunkt der 10. AHV-Revision ist die Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen. Dabei geht es den Gewerkschaften weniger um die Frauen, als vielmehr

darum, die sozialpolitische Leiche der Herabsetzung des Rentenalters für Männer wieder zu beleben. Gleichzeitig

wollen SPS und SGB mit ihrer Initiative "zum Ausbau von AHV und IV" einen Angriff auf die zweite Säule starten, die nun die Bocksprünge der Linken in der AHV mitfinanzieren soll.

Dass dabei auch durchaus soziale Postulate der 10. AHV-Revision – flexibles Rentenalter, geschlechterneutrales Rentensystem, Anerkennung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit, Begünstigung der tieferen Einkommen, Witwerrente – auf der Strecke bleiben, ist linken und gewerkschaftlichen Kreisen offenbar egal.

Die 10. AHV-Revision ist eine sanfte Renovation, hin zu finanzieller Ausgewogenheit, zu flexiblem Rentenalter, zu stärkerer Bedürfnisgerechtigkeit, zu Instrumenten gegen die "neue Armut". Sie verdient als Gesamtpaket – trotz einigen Ecken und Kanten – unsere Unterstützung.

Matthias Kummer

**Der AHV drohen zweistellige Milliardendefizite schon in naher Zukunft.**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Dauerbrenner AHV</b>	<b>3</b>
<b>10. AHV-Revision bringt längst fällige Verbesserungen</b>	<b>4</b>
<b>Revision verstärkt Solidarität</b>	
Interview mit Vreni Spoerry	6
<b>Wir werden immer älter</b>	<b>7</b>
<b>Errungenschaften für die Frauen</b>	<b>8</b>
<b>Immer mehr Staatsmittel für die AHV</b>	<b>10</b>
<b>Keine Probleme für Pensionskassen</b>	<b>11</b>
<b>Massive Gewichtsverschiebungen mit SPS/SGB-Initiative</b>	<b>12</b>
<b>AHV-Glossar</b>	<b>14</b>
<b>FACTS-Service</b>	<b>16</b>

# Dauerbrenner AHV

■ von Hugo Vuyk

**Am 25. Juni dieses Jahres gelangen zwei AHV-Vorlagen zur Abstimmung: die 10. AHV-Revision und die Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV". Wie immer auch die Abstimmungen ausgehen werden, Ruhe wird danach sicher nicht einkehren. Für drei weitere AHV-Initiativen werden zur Zeit Unterschriften gesammelt, und die 11. AHV-Revision kommt so sicher wie das Amen in der Kirche.**

Die hängigen AHV-Initiativen halten alle an den sozialen Errungenschaften der 10. AHV-Revision fest, sie richten sich jedoch – in unterschiedlicher Art und Weise – gegen das Rentenalter von 64 Jahren für Frauen und 65 für Männer. Über die Finanzierung der so entstehenden Mehrkosten macht sich nur die Grüne Partei der Schweiz ihre Gedanken. Die Sammelfrist für die drei AHV-Initiativen endet im Mai 1996; zur Abstimmung gelangen sie kaum vor dem Jahr 2000.

## Gegen höheres Frauenrentenalter

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund verfolgen mit ihrer Initiative "für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters" eine Doppelstrategie: Wird die 10. AHV-Revision vom Volk angenommen, so führt die Annahme der Initiative dazu, dass das Rentenalter der Frauen wieder auf 62 Jahre herabgesetzt wird. Im Fall der Ablehnung der 10. AHV-Revision bewirkt die Annahme der Initiative, dass die

Errungenschaften der 10. AHV-Revision ohne die Erhöhung des Frauenrentenalters in Kraft gesetzt werden.

## Flexibles Rentenalter für alle

Die Initiative "für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann" der Grünen Partei der Schweiz sieht die Möglichkeit von Altersrenten bei Erwerbsaufgabe ab 62 vor. Die GPS-Initiative "für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!" beinhaltet die Einführung einer Steuer auf nicht erneuerbaren Energieträgern sowie auf Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung zur Finanzierung der Sozialversicherungen.

## Flexibles Rentenalter für wirtschaftlich Schwache

Mit der Initiative "für eine Flexibilisierung der AHV, gegen die Erhöhung des Rentenalters von Frauen" des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes und der Vereinigung Schweizeri-

scher Angestelltenverbände soll der Anspruch auf Altersrente ab 62 entstehen, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder wenn das Erwerbseinkommen geringer ist als das Aderthalfache der Mindestrente.



## Ungelöste Finanzierung

Nach der 10. drängt sich die 11. AHV-Revision auf, denn die zunehmende Überalterung der Schweiz stellt die Finanzierung der AHV vor Probleme, die bisher nicht gelöst worden sind. Ebenfalls dem fakultativen Referendum untersteht die Kompetenz des Parlaments, zur Finanzierung der AHV die Mehrwertsteuer um ein Prozent zu erhöhen, so dass auch hier eine Abstimmung möglich wäre. ■

**Die zunehmende Überalterung der Schweiz stellt die Finanzierung der AHV vor bisher nicht gelöste Probleme.**

# 10. AHV-Revision bringt Verbesserungen

■ von Stefan Hugentobler

**Die 10. AHV-Revision wird als Meilenstein der Sozialpolitik gewertet. Verschiedene Neuerungen bringen Verbesserungen für Mann und Frau. Für die Initianten des Referendums ist dies aber zu wenig. Sie wenden sich vorab gegen eine Erhöhung des Rentenalters der Frau.**

Nach über 15jähriger Arbeit haben die Eidgenössischen Räte mit der 10. AHV-Revision eine laut Befürwortern "zeitgemässe Altersvorsorge" im Rahmen der ersten Säule geschaffen. Die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frau ausgenommen, werden praktisch sämtliche Neuerungen von allen Parteien begrüsst.

## **Klare Leistungsverbesserungen**

Die aktuelle Vorsorgeregelung der ersten Säule basiert auf der 9. AHV-Revision aus dem Jahre 1979. Die 10. AHV-Revision wurde von den Eidgenössischen Räten zweigeteilt: Bereits 1993 wurde der erste Teil der Revision via Bundesbeschluss in Kraft gesetzt. Die gesamte Revision soll 1997 in Kraft treten. Ein Nein zur 10. AHV-Revision stellte auch die dringlich in Kraft gesetzten Massnahmen in Frage.

Die wichtigsten Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### *Splitting:*

Frauen und Männer werden gleichgestellt. Jede Person hat unabhängig vom Zivilstand ei-

nen eigenen Rentenanspruch. Die während der Ehe erzielten Einkommen werden zusammengerechnet und je zur Hälfte dem AHV-Konto des Partners gutgeschrieben.

### *Neue Rentenformel:*

Diese soll wirtschaftlich schwächeren Rentenbezüglern zugute kommen. Bereits seit 1993 in Kraft, verhilft sie den kleineren Einkommen zu einer höheren Rente.

### *Erziehungs- und Betreuungsgutschriften:*

Für die Erziehung von Kindern wird von Geburt bis zum Erreichen des 16. Altersjahrs eine Gutschrift angerechnet. Betreuungsgutschriften erhält, wer im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Verwandte betreut.

### *Hilflosenentschädigung:*

Diese bekommen Personen, die in alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf Dritthilfe angewiesen sind.

### *Witwerrente:*

Witwer haben Anspruch auf eine spezielle Rente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Sie wird auf Antrag auch an Männer ausgerichtet, die vor Inkrafttreten der Revision verwitwet sind.

### *Rentenalter der Frau:*

Dieses wird von heute 62 auf den 1. Januar 2001 auf 63, auf den 1. Januar 2005 auf 64 Jahre angehoben. Im Sinne einer sozialen Abfederung können Frauen, die zwischen 1939 und 1947 geboren sind, von einer reduzierten Rentenkürzung profitieren. Diese beträgt 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr.

### *Rentenvorbezug:*

Bei Inkrafttreten der Revision kann die Rente von Männern und Frauen um ein Jahr vorbezo-gen werden. Nach weiteren vier Jahren kann sie zwei Jahre früher bezogen werden. Dies ist mit einer Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr verbunden.

### *Kostenneutrale Lösung*

Die Verbesserungen im Rahmen der 10. AHV-Revision verursachen jährliche Mehrkosten von rund 700 Millionen Franken. Dem gegenüber stehen Einnahmen auf Grund der Erhöhung des Frauenrentenalters von 800 Millionen Franken sowie Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen. Die der Volksabstimmung unterbreitete 10. AHV-Revision dürfte demnach laut Bundesrat ab dem Jahre 2005 Mehreinnahmen von jährlich gegen 150 Millionen Fran-

# längst fällige



ken erzielen. Nicht eingeschlossen sind die demographische Entwicklung und die Kosten infolge des Rentenvorbezugs.

Aufgrund all dieser Vorteile empfehlen Bundesrat und Eidgenössische Räte mit deutlichen Mehrheiten, die 10. AHV-Revision gutzuheissen. ■

## Die Argumente der Gegner

Das Referendum gegen die 10. AHV-Revision richtet sich praktisch ausschliesslich gegen die Erhöhung des Frauenrentenalters. Selbst auf seiten der Initianten des Referendums wird attestiert, dass mit der 10. AHV-Revision gerade im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau einiges verwirklicht wird, "wofür wir Frauen uns jahrzehntelang eingesetzt haben", wie beispielsweise Gewerkschaftsbund-Co-Präsidentin Christiane Brunner in der "Berner Tagwacht" schreibt.

Das Referendum wurde mit gut 145'000 Unterschriften eingereicht. Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, den Christlich-nationalen Gewerkschaftsbund und 14 weitere linksrüne Organisationen ist die Anhebung des Frauen-Rentenalters aus "sozial- und finanzpolitischen Gründen nicht akzeptierbar". Die Arbeitslosigkeit sowie die Invaliditäts- und Fürsorgefälle würden zunehmen und Kosten in Milliardenhöhe verursachen. Die Erhöhung würde rund 35'000 Arbeitsplätze wegnehmen. Den Frauen sei ein höheres Rentenalter auch deshalb nicht zuzumuten, weil sie nach wie vor unter niedrigeren Löhnen und der Mehrfachbelastung durch Familie und Arbeit litten.

# Revision verstärkt Solidarität



Interview mit  
Nationalrätin  
Vreni Spoerry  
(FDP/ZH)

**"Was sind für Sie die wichtigsten Gründe, die für die 10. AHV-Revision sprechen?"**

Der allerwichtigste Grund ist, dass heute bestehende Mängel in der AHV beseitigt werden. Sie wirken sich in der gelebten Praxis vorwiegend zu Lasten der Frauen aus. Ihre Eliminierung hat zur Folge, dass insbesondere Versicherte mit einem niedrigen Einkommen, darunter sind viele alleinstehende Frauen mit Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben, zu markanten Rentenverbesserungen kommen. Die 10. AHV-Revision bringt nochmals eine Verstärkung der Solidarität innerhalb der AHV, indem alle finanziellen Verbesserungen nur dort greifen, wo nicht schon ein Anspruch auf die Maximalrente besteht.

**"Ist die Erhöhung des Rentenalters der Frauen der angemessene Preis für die Verbesserung?"**

Es ist mit Blick auf die Finanzierbarkeit der AHV für die kommende Generation nicht mehr zu verantworten, dass die Frauen sieben Jahre länger AHV beziehen als die Männer; Frauen werden drei Jahre früher rentenberechtigt und haben mit 65 im Durchschnitt eine um vier Jahre höhere Lebenserwartung. Der Umstand, dass eine stagnierende Zahl von Erwerbstätigen einer wachsenden Zahl von Rentnerinnen und Rentnern gegenübersteht, führt spätestens Ende dieses Jahrzehnts zu einer Finanzierungslücke. Um dieses Ungleichgewicht zu korrigieren, müssen wir das Rentenalter der Frauen erhöhen. Dies rechtfertigt sich auch durch die Tatsache, dass die Frauen nach Inkraftsetzung der 10. AHV-Revision auf gesetzlicher Ebene in allen Belangen gleichgestellt sind. Zudem erfolgt die Anpassung mit einer langen Übergangszeit und wird zusätzlich bis ins Jahr 2009 abgefedert durch einen reduzierten Kürzungssatz bei einem vorzeitigen Rücktritt. Der Rechtsanspruch, mit 62 zu gehen, bleibt nämlich bestehen, denn eine weitere grosse Errungenschaft der 10. AHV-Revision ist die Einführung des flexiblen Altersrücktritts für alle.

**"Haben wir genug Arbeit, um die Frauen zwei Jahre länger zu beschäftigen?"**

Erstens kann kein Mensch heute sagen, wie die Beschäftigungslage im Jahre 2005 ist. Zweitens kann nicht genug betont werden, dass mit der Heraufsetzung des Frauenrentenalters auch der flexible Altersrücktritt eingeführt wird. Den zwei zusätzlichen Jahrgängen an Frauen, die im Erwerbsleben bleiben, stehen vier Jahrgänge an Frauen und Männern gegenüber, welche von der Flexibilisierung profitieren können. Drittens weiss man ganz sicher, dass ab dem Jahr 2005 jährlich mehr Leute aus dem Erwerbsleben ausscheiden werden als neu eintreten. So gesehen ist die Angst, wir verstärken mit diesem Schritt die Arbeitslosigkeit, sehr zu relativieren.

**"Gibt es neben dem Ja zur 10. AHV-Revision auch andere Wege, um die Leistungsverbesserungen zu erreichen?"**

So einfach, wie es die Gegner der 10. AHV-Revision darstellen, geht es nicht. Man kann nicht die Revision wegen des Wermuttropfens Frauenrentenalter ablehnen und danach alle Vorteile an Land ziehen. So würden uns jährlich weitere 800 Millionen Franken fehlen. Die Ungerechtigkeiten der heutigen

# Wir werden immer älter

■ von Hugo Vuyk

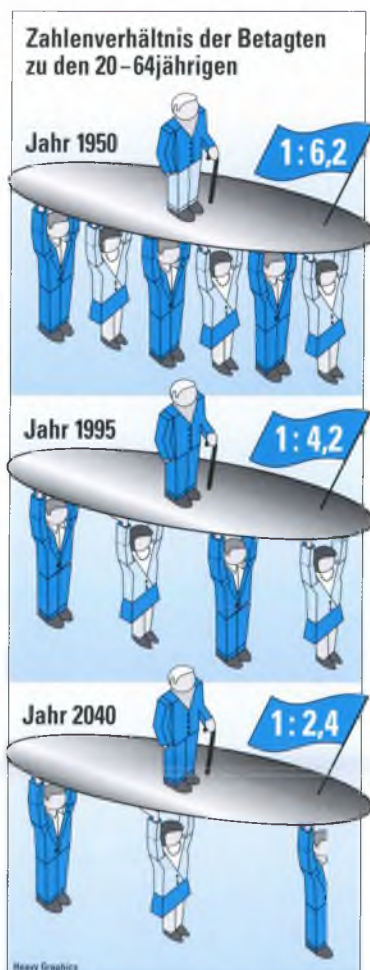
AHV-Gesetzgebung müssen korrigiert werden, aber nicht auf Kosten der kommenden Generationen. Wir müssten eine andere Finanzierungslösung finden, doch dabei würden einige Jahre ins Land gehen. In dieser Zeit bezahlen diejenigen Frauen, die durch das geltende System benachteiligt sind, dafür die Rechnung. Betroffen wären aber auch alle, die heute kein flexibles Rentenalter haben, weil es kein flexibles Rentenalter gibt, wenn die Revision abgelehnt wird.

## "Trägt die 10. AHV-Revision zur Lösung demographischer Probleme bei?"

Die Heraufsetzung des Frauenrentenalters ist immerhin ein Beitrag zur Lösung des demographischen Problems, nur wird der Beitrag aufgebraucht durch Leistungsverbesserungen. Für das demographische Problem sehe ich folgende Lösung: Wir werden das für die AHV vorgesehene Mehrwertsteuerprozent noch in diesem Jahrzehnt auf Gesetzesstufe umsetzen müssen. Im übrigen bin ich der Meinung, dass wir dann mit dem einen Mehrwertsteuer-Prozent und den 8,4 Lohnprozenten, die wir heute haben, auskommen müssen. Was sonst noch nicht gedeckt ist, muss durch Korrekturen innerhalb des AHV-Systems gelöst werden. Das wäre dann der Inhalt der 11. Revision.

■ Interview: Hugo Vuyk

Die Zahl der Betagten wird in den nächsten Jahrzehnten stark ansteigen. Stehen heute einer betagten Person noch gut vier Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren gegenüber, so werden es im Jahr 2040 nur noch knapp zweieinhalb sein. Diese Entwicklung ist nicht nur für die Schweiz typisch, sondern für alle Industrieländer, wie Werner Gredig vom Bundesamt für Sozialversicherungen erklärt.



Die Ursachen für die zunehmende Überalterung sind einerseits in der gestiegenen Lebenserwartung zu suchen, andererseits in der rückläufigen Zahl der Geburten. Für Aussagen über die künftige Bevölkerungsentwicklung gehen die Bundesämter heute vom demographischen Szenario "Kontinuität" aus. Die Annahmen für dieses Szenario sind ein leichter Anstieg der Geburtenziffer und eine weitere Zunahme der Lebenserwartung bis 2010; in der Asyl- und Ausländerpolitik werden keine wesentlichen Änderungen angenommen.

Die Kurve, welche die Überalterung ausdrückt, der sogenannte Alterslastquotient, steigt ab dem Jahr 2030 weniger stark an. Laut Gredig wird davon ausgegangen, dass sich das Verhältnis von Betagten zu Leuten im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre) nach dem Jahr 2040 stabilisieren oder zugunsten der Jüngeren verbessern wird.

# Errungenschaften für die

■ von Brigitte Marti

**Die 10. AHV-Revision bringt die Erfüllung von langjährigen Frauenanliegen. Zum bedeutenden sozialpolitischen Fortschritt der Vorlage gehört nebst der Einführung des geschlechterneutralen Individualrentensystems insbesondere die in der AHV erstmalige Anerkennung der vorwiegend von Frauen erbrachten Erziehungs- und Betreuungsarbeit.**

Die mit dem 1. Teil der 10. AHV-Revision auf den 1.1.1993 eingeführte neue Rentenformel bringt bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 34'920 Franken eine maximale Rentenverbesserung. Durch Unterbrüche in der Lohnkarriere, durch Teilzeitarbeit sowie durch geschlechterspezifische Lohnunterschiede während der Erwerbstätigkeit weisen insbesondere Frauen tiefe rentenbildende Einkommen aus; diese werden nun von der neuen Rentenformel begünstigt. Die effektiven Verbesserungen durch die 10. AHV-Revision zeigen sich somit lediglich im Vergleich der Renten vor Einführung des 1. Teils und derjenigen nach Inkrafttreten der Revision.

## **Erziehungs- und Betreuungsgutschriften**

Durch den 1. Teil der Revision wurde weiter ein Anspruch auf Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen eingeführt. Dieser wird mit dem Inkrafttreten des 2. Teils der AHV-Revision – unabhängig vom Zivilstand – auf alle Personen mit Kindern unter 16 Jahren ausgeweitet.

Die Höhe der Gutschriften liegt bei der dreifachen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Analog zu den Erwerbseinkommen sind die Gutschriften nur bis zur Höhe der Maximalrente rentenbildend. Diese liegt heute bei 1'940 Franken (einfache Rente) für Einkommen von 69'840 Franken und mehr. Durch Betreuungsgutschriften profitieren zivilstandsunabhängig auch Personen ohne Kinder, sofern Verwandte, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV haben, im gleichen Haushalt gepflegt werden.

## **Eigenständiger Rentenanspruch**

Mit der Einführung des Splitting-Modells wird ein individueller Rentenanspruch verwirklicht. Für Verheiratete entsteht nicht mehr der Anspruch auf eine Ehepaarrente, sondern auf zwei Individualrenten von in der Regel unterschiedlichen Rentenbeträgen. Einkommen aus Zeiten, in denen beide Personen verheiratet, versichert und noch nicht im gesetzlichen Rentenalter waren, werden neu zur Hälfte dem individuellen Konto

der Eheleute gutgeschrieben. Durch die individuelle Beitragsdauer werden Frauen durch Beitragslücken des Ehemannes nicht mehr benachteiligt. Gemäss geltender AHV-Gesetzgebung hat die geschiedene Frau keinen Anspruch auf einen Anteil an den vom Ehegatten während der Ehe geleisteten Beiträgen; insbesondere sie profitiert daher von der Einführung des Splitting-Modells.

**Durch die individuelle Beitragsdauer werden Frauen durch Beitragslücken des Ehemannes nicht mehr benachteiligt.**

## **Impressum**

**FACTS ist eine Publikation der Wirtschaftsförderung**

Redaktion: Hugo Vuyk  
Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft (Wf)  
Mainaustrasse 30, Postfach 502  
8034 Zürich  
Telefon 01 382 22 88  
Telefax 01 383 82 27



# e Frauen

Durch die vorgesehenen Übergangsgutschriften wird bei neu entstehenden Renten vermieden, dass verwitwete und geschiedene Personen, die keine Kinder haben, durch die Einführung des Splitting-Systems Verschlechterungen in Kauf nehmen müssen. Bis zum Jahrgang 1945 (und älter) besteht ein Anspruch auf 16 halbe Gutschriften. Für jüngere Jahrgänge werden diese schrittweise reduziert, und ab Jahrgang 1953

entfallen sie ganz. Verschlechterungen bei Verwitweten treten daher frühestens ab 2017 ein.

## Weg zum flexiblen Rentenalter

Parallel zur erstmaligen Einführung des flexiblen Rentenvorbezugs für Frauen und Männer wird das Rentenalter der Frauen stufenweise an dasjenige der Männer angenähert.

Frauen, die dennoch mit 62 in den Ruhestand treten, profitieren beim Vorbezug während einer Übergangszeit vom halbierten Kürzungssatz. Voll wirksam wird die Rentenaltererhöhung ab 2010. Durch die Einführung der Erziehungsgutschriften erhalten jedoch insbesondere Frauen mit Kindern mehr Rentenzuwachs, als sie eine allfällige Rentenkürzung infolge Vorbezug kosten würde. ■

## Auswirkungen für die Versicherten

Massgebendes Einkommen: 34'920 Fr. pro Jahr	1995 Rente vor der 10. AHV- Revision	1995 Rente 1. Teil 10. AHV- Revision	1997 Splitting-Rente Alter 62 ab 2001 Alter 63 ab 2005 Alter 64	Bezug der Rente bei Alter 62		
				ab 2001 bis 2004 Kürzung 3,4%	ab 2005 bis 2009 Kürzung 6,8%	ab 2010 Kürzung 13,6%
ledig, kein Kind	1'358	1'474	1'474	1'424	1'374	1'274
ledig, 1 Kind	1'358	1'474	1'661	1'605	1'548	1'435
verheiratet, keine Kinder, beide Personen im Rentenalter	2'037	2'212	2'192	2'155	2'117	2'043
verheiratet, 2 Kinder, beide Personen im Rentenalter	2'037	2'212	2'545	2'502	2'458	2'372
verheiratet, keine Kinder, eine Person im Rentenalter	1'358 <sup>1)</sup>	1'474 <sup>1)</sup>	1'474	1'424	1'374	1'274
verheiratet, 2 Kinder, eine Person im Rentenalter	1'358 <sup>1)</sup>	1'474 <sup>1)</sup>	1'583	1'529	1'475	1'368
verwitwet, keine Kinder, <sup>2)</sup> ab Jg. 1953 ohne Gutschrift	1'358	1'474	1'497 (bis 2009) 1'315 (ab 2017)	1'446	1'395	1'241 (10 GS) 1'136
verwitwet, 2 Kinder	1'358	1'474	1'527	1'475	1'423	1'319
geschieden, keine Kinder, <sup>2)</sup> ab Jg. 1953 ohne Gutschrift	1'358	1'474	1'692 1'536	1'634	1'577	1'394 1'327
geschieden, 2 Kinder	1'358	1'692	1'707	1'649	1'591	1'475

1) Ohne Zusatzrente.

2) Inkl. Übergangsgutschriften in der Höhe der halben Erziehungsgutschriften (GS), abgestuft ab Jg. 1945 bis 1953.

Quelle: Berechnungen BSV, 1995.

# Immer mehr Staatsmittel für die AHV

■ von Ernst Raths

**Die Ausgaben der Sozialwerke nehmen rapid zu. Da der Staat einen gesetzlich festgelegten Teil dieser Ausgaben finanziert, muss auch er immer mehr Mittel einschiessen. Wird die 10. AHV-Revision ohne die Erhöhung des Rentenalters der Frau realisiert, so kommen zusätzliche finanzielle Belastungen auf die öffentliche Hand zu.**

In der Periode 1980 bis 1994 stiegen die Ausgaben von AHV, IV und Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV von 13,3 auf 31,9 Milliarden Franken oder um 140 Prozent. Die Subventionen an diese Sozialwerke erhöhten sich im selben Zeitraum von 3,4 auf 9,8 Milliarden, das heisst um 186 Prozent. Davon entfielen 4,6 Milliarden (+137 Prozent) auf die AHV.

## Leistungsausbau und mehr Rentner

Der grösste Teil der Ausgaben von AHV, IV und EL – rund drei Viertel – entfiel 1994 mit 23,4 Milliarden Franken auf die AHV. Von 1980 bis 1994 erhöhten sich die AHV-Ausgaben zu laufenden Preisen um 118, real um 36 Prozent. Massgebend dafür waren nebst der laufend wachsenden Rentnerzahl die 9. AHV-Revision im Jahr 1982 mit höherem Bundesbeitrag und Einführung des Mischindex, die Jubiläumszulage von 1991 sowie vorgezogene Massnahmen der 10. AHV-Revision im Jahr

1993. Dieser starke Leistungsausbau zieht immer höhere Subventionen nach sich. Allein die Anpassung der AHV- und IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung auf den 1. Januar 1995 wird den Bund in diesem Jahr rund 150 Millionen zusätzlich kosten.

## Wachsendes Subventionsbein

Die AHV-Ausgaben werden zum gesetzlich festgelegten Satz von 20 Prozent von der öffentlichen Hand subventioniert. Je mehr die AHV ausgibt, desto mehr Staatsmittel beansprucht sie. Bis zum Jahre 2010 steigen die Ausgaben der AHV unter Einschluss der Mehrkosten infolge der Überalterung, der Anhebung des Rentenalters der Frau und des Rentenvorbezugs voraussichtlich auf über 60 Milliarden oder das 2,6fache der Ausgaben von 1994.

Bei konstantem Subventionsanteil von 20 Prozent, unveränderten Leistungen sowie Beiträgen

der Versicherten und Arbeitgeber wird die Belastung des Staatshaushalts durch die AHV entsprechend zunehmen und 12 Milliarden pro Jahr erreichen, verglichen mit 4,6 Milliarden 1994. Ohne die Anhebung des Rentenalters der Frau ab dem Jahre 2001 bzw. 2005 um je ein Jahr würde die AHV die öffentliche Hand im Jahre 2010 um zusätzliche 400 bis 500 Millionen belasten. Die Heraufsetzung des Frauenrentenalters ermöglicht



zwar die Finanzierung der Leistungsverbesserungen im Rahmen der 10. AHV-Revision, doch gegen die ab dem Jahr 2000 drohenden Defizite im AHV-Finanzhaushalt werden weitere Massnahmen nötig sein. ■

# Keine Probleme für Pensionskassen

■ von Brigitte Marti

**Die schweizerische Altersversicherung basiert auf dem sogenannten Drei-Säulen-Prinzip. Da sich die zweite Säule auf die erste stützt, wirkt sich die 10. AHV-Revision auch auf die berufliche Vorsorge aus. Die wichtigste Konsequenz für die Pensionskassen – und somit für die Wirtschaft – resultiert aus der Anhebung des Frauenrentenalters.**

Mit der stufenweisen Annäherung des Frauenrentenalters an dasjenige der Männer schafft die 10. AHV-Revision vorerst ei-

im Rahmen der BVG-Revision realisiert werden.

## Beschäftigung von Frauen wird billiger

In der nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten beruflichen Vorsorge besteht das Altersguthaben aus den Altersgutschriften während der Versicherungsdauer sowie aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen. Bei Männern beträgt das Altersguthaben für eine vollständige Beitragsdauer 500 Prozent (im Alter von 65 Jahren) und bei Frauen – bedingt durch die kürzere Beitragsdauer – 479 Prozent des koordinierten Lohnes (im Alter von 62 Jahren). Die Altersgutschriften berechnen sich jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes. Sie erhöhen sich bei Frauen erstmals im 32. Lebensjahr und bei Männern im 35. Lebensjahr.

Zur Angleichung des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge muss die Altersstaffelung der Frauen – stufenweise – derjenigen der Männer angepasst werden. Weil die aktive Erwerbsdauer durch die Rentenaltererhöhung verlängert wird, kann die Altersstaffelung abgeschwächt

werden. Durch die Erhöhung des Rentenalters wird somit, über die gesamte Lebensarbeitszeit betrachtet, die Beschäftigung von Frauen billiger, da die Phase der tiefsten Beitragssätze von sieben Prozent um zwei Jahre verlängert wird – und nicht, wie teilweise befürchtet wird, die Phase der höchsten Beitragssätze. Nach bisheriger Regelung wurden die Personalzusatzkosten für Frauen zu einem früheren Zeitpunkt erhöht als für Männer; dies wirkt sich für die Frauen auf dem Arbeitsmarkt eher nachteilig aus. Durch die Erhöhung des Rentenalters wird diese Benachteiligung beseitigt.

## Keine leistungslosen Mehrbelastungen

Durch die mit der Anpassung der Altersstaffelung verbundene Entlastung bei der jüngsten Generation kann bei ausgeglichener Altersstruktur der beschäftigten Frauen – trotz Rentenaltererhöhung und damit verbundener Verlängerung der Beitragsdauer – mit Kompensationsmöglichkeiten gerechnet werden. Die Erhöhung des Rentenalters ist somit für den Arbeitgeber ohne leistungslose Mehrbelastungen vollziehbar. ■



nen Unterschied zwischen dem Rentenalter in der AHV-Gesetzgebung und demjenigen in der beruflichen Vorsorge. Gemäss Verfassung müssen sich die einzelnen Teile der Altersversicherung so ergänzen, dass letztlich die Fortsetzung des gewohnten Lebens in angemessener Weise ermöglicht wird. Die Koordination der einzelnen Versicherungssysteme ist daher unumgänglich; die Angleichung des Rentenalters kann

# Massive Gewichtsverschiebung mit SPS/SGB-Initiative

■ von Stefan Hugentobler

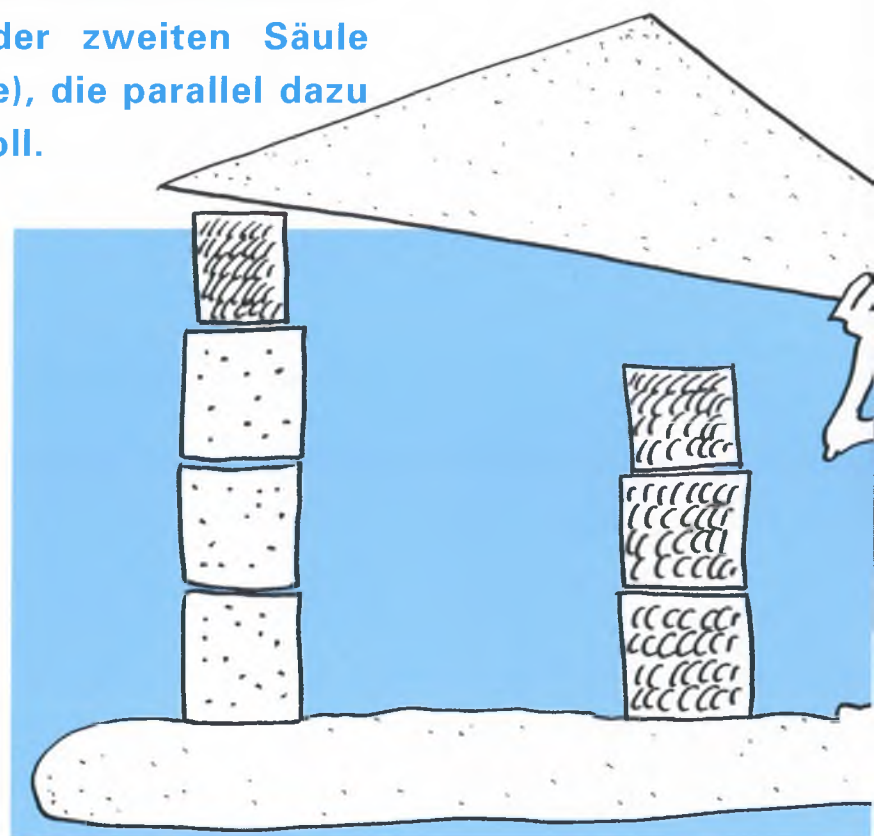
**Die SPS/SGB-Initiative "für einen Ausbau von AHV und IV" will die erste Säule der Altersvorsorge massiv ausbauen. Dies auf Kosten der zweiten Säule (berufliche Vorsorge), die parallel dazu abgebaut werden soll.**

Die Altersvorsorge basiert in der Schweiz auf dem sogenannten Drei-Säulen-Konzept. Die erste Säule garantiert die Deckung des Existenzbedarfs. Die zweite Säule, die berufliche Vorsorge (BVG), soll demgegenüber weiterhin die wirtschaftliche Unabhängigkeit im Alter sichern. Hinzu kommt die private Vorsorge im Rahmen der dritten Säule. In diese Balance der Altersvorsorge greift die SPS/SGB-Initiative entscheidend ein: So soll bereits die erste Säule "zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung" genügen.

## Weiterer Sozialausbau

Die SPS/SGB-Initiative schreibt ein Mindestengagement des Bundes von 25 Prozent bei der AHV und von 50 Prozent bei der IV fest. Innert sechs Jahren sollen die Mindestrenten um die Hälfte erhöht werden; die Höchstrenten zwei Drittel über der Mindestrente liegen. Frauen wie Männer sollen in den Genuss einer ungekürzten Ruhestandsrente ab 62 Jahren kommen.

Andere Postulate wie das geschlechterneutrale Rentensystem, Betreuungsgutschriften



oder die Besserstellung wirtschaftlich schwächerer Rentenbezüger sind demgegenüber bereits im Rahmen der 10. AHV-Revision verwirklicht. Die volle Freizügigkeit im ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge ist zudem bereits mit dem neuen Freizügigkeitsgesetz in Kraft.

## Hohe Mehrkosten

Die Initiative hat laut Bundesrat "unverantwortbare finanzielle und wirtschaftliche Folgen". Es sind dies jährliche Mehrkosten

von über 7 Milliarden Franken, wovon die öffentliche Hand 2,4 Milliarden Franken übernehmen muss. Auf die Versicherten entfallen 4,7 Milliarden Franken, was eine Erhöhung der lohnprozentualen Abgaben um 2,1 Prozent nötig machen würde.

Demgegenüber brächte der Abbau der zweiten Säule Minderbeiträge von nur gerade 2,7 Milliarden Franken. Insgesamt würde die Initiative somit per saldo Mehrkosten von jährlich rund 4,4 Milliarden Franken auslösen.

# hiebungen

Das Drei-Säulen-Konzept  
nach Vorstellung von  
SPS und SGB.



Des weitern wären – laut bundesrätlicher Botschaft – Personen mit kleinen Renten durch die vorgeschlagene Anhebung der Mindestrente "nicht in wesentlich geringerem Masse als heute auf Ergänzungsleistungen angewiesen". Unter dem Strich gehen die allgemeinen Leistungsverbesserungen der AHV/IV somit zu Lasten der Versicherten (mehr Lohnprozente) und der öffentlichen Hand (höherer Bundesbeitrag).

## Strapazierte Wirtschaft

Von seiten der Wirtschaft wird bemerkt, dass sich die Soziallastquote (Einnahmen der Sozialversicherungen gemessen am Bruttoinlandprodukt) in den letzten dreissig Jahren nahezu verdoppelt hat. Die steigenden Kosten (Lohnprozente) aufgrund des weiteren Ausbaus könnte infolge des internationalen Wettbewerbs nicht mehr auf die Preise überwältzt werden, was unweigerlich zu einem Abbau von Arbeitsplätzen oder zu deren Verlagerung ins Ausland führen würde.

Aus diesen Gründen haben sich denn auch Bundesrat und Eidgenössische Räte mit klaren Mehrheiten gegen die SPS/SGB-Initiative "für einen Ausbau von AHV und IV" ausgesprochen. ■

## Die Argumente der Befürworter

Die Initiative "für einen Ausbau von AHV und IV" wurde im Mai 1991 mit gut 120'000 Unterschriften von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) eingereicht. Der geplante Leistungsausbau wird mit dem "grossen sozialen Nachholbedarf" der neunziger Jahre begründet. AHV und IV sicherten heute nicht – wie verfassungsmässig verankert – das Existenzminimum.

Mit der Initiative erhielten alle höhere AHV- und IV-Renten. Die einfache Altersrente stiege um 400 Franken. Unbestritten führe die Initiative zu Mehrkosten und wohl auch zu Prämien erhöhungen durch Lohnprozente. Diese würden aber wettgemacht durch niedrigere Beiträge bei der beruflichen Vorsorge. Zudem würden die Kosten sozialverträglich verteilt. Rund ein Fünftel der Beitragspflichtigen wäre von der beruflichen Vorsorge befreit. Die Kleinstlohnbezüger profitierten zudem insgesamt am meisten von den klaren Verbesserungen der ersten Säule. Während die mittlere Lohngruppe ohne höhere Belastung auskäme, würden hohe Einkommen stärker belastet.

# AHV-Glossar

■ von Hugo Vuyk

## AHV:

Alters- und Hinterlassenenversicherung. Allgemeine, staatliche Volksversicherung zur Deckung des Existenzbedarfs im Alter. Die AHV ist seit 1948 in Kraft. Finanziert wird sie von allen Personen im erwerbsfähigen Alter nach dem → Umlageverfahren.

## Altersrente:

Wer das in der AHV-Gesetzgebung vorgesehene Rentenalter erreicht, hat Anspruch auf die Altersrente. Diese bemisst sich in erster Linie nach dem früher erzielten Einkommen, wobei nach unten (Minimalrente) und nach oben (Maximalrente) Grenzen gesetzt sind. Mit der 10. AHV-Revision werden weitere Kriterien für die Rentenbemessung eingeführt: →Rentensplitting, →Erziehungs- und →Betreuungsgutschriften.

## Betreuungsgutschriften:

Eine in der 10. AHV-Revision vorgesehene Rentengutschrift für die Betreuung von Verwandten im gleichen Haushalt, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV von mindestens mittlerem Grad haben. Betreuungsgutschriften werden nur ausbezahlt, wenn nicht schon die Maximalrente erreicht ist.

## Drei-Säulen-Prinzip:

System zur Sicherstellung von Vorsorge und Fürsorge. Die erste, staatliche Säule besteht aus der AHV, der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbersatzordnung (EO). Sie soll das Existenzminimum sichern. Da AHV, IV und EO diese Aufgabe nicht mehr vollständig erfüllen, wurden 1972 Ergänzungsleistungen (EL) eingeführt. Die zweite, berufliche Säule besteht aus der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse, BVG). Sie soll die "gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise" sichern. Die dritte, private Säule besteht aus der Selbstvorsorge. Das eigene Sparen soll persönliche Bedürfnisse abdecken und die ersten beiden Säulen ergänzen.

## Ehepaarrente:

Nach der heute geltenden Ordnung werden die Einkommen der Frau zu denjenigen des Mannes gezählt; die Ehepaarrente beträgt dann 150 Prozent der einfachen Rente, die mit dem so kumulierten Einkommen erzielt werden könnte.

## Erziehungsgutschriften:

Eine Rentengutschrift für die Erziehung von Kindern. Vorgesehen in der 10. AHV-Revision für Rentenbezüger, die nicht schon die Maximalrente beziehen.



*Persönliche Bedürfnisse müssen über die dritte Säule abgedeckt werden.*

## Kapitaldeckungsverfahren:

Verfahren zur Finanzierung von Sozialversicherungen. Beim Kapitaldeckungsverfahren wird mit den Beiträgen einer versicherten Person ein Kapital aufgebaut, das zu einem späteren Zeitpunkt – zusammen mit den Zinsen aus diesem Kapital – zur Finanzierung der Leistungen verwendet wird. Beispiel: berufliche Vorsorge.

## Rentensplitting:

Sind beide Ehepartner rentenberechtigt, entsteht ein Anspruch auf zwei Individualrenten von in der Regel unter-

schiedlicher Höhe (im Gegensatz zur →Ehepaarrente). Die Erwerbseinkommen von verheirateten Personen werden je zur Hälfte dem individuellen Konto des anderen Ehepartners gutgeschrieben (Splitting). Der Anspruch auf die individuelle, geschlechterneutrale Rente bleibt auch nach der Scheidung bestehen.

## Rentenvorbezug:

Möglichkeit, die Rente vor Erreichen des Rentenalters zu beziehen. Pro vorbezogenes Jahr ist eine Kürzung der Rente in Kauf zu nehmen. Im Rahmen der 10. AHV-Revision wird auch der Begriff "flexibles Rentenalter" verwendet.

## Ruhestandsrente:

Die Ruhestandsrente kennt kein fest vorgegebenes Rentenalter, sondern nur eine bestimmte Bandbreite. Der Rentenbezug setzt die Aufgabe der Erwerbstätigkeit voraus. Da die Ruhestandsrente keinen → Rentenvorbezug kennt, gibt es auch keine Rentenkürzungen, sondern einzig die volle Ruhestandsrente.

## Umlageverfahren:

Verfahren zur Finanzierung von Sozialversicherungen. Im Umlageverfahren werden die Leistungen einer Periode durch Beiträge in derselben Periode finanziert. Wer heute AHV-Beiträge bezahlt, finanziert also diejenigen, die heute Rente beziehen.

## Witwenrente:

Frauen, die zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben oder älter als 45 sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren, haben nach geltendem Recht Anspruch auf eine Witwenrente.

## Witwerrente:

Die heute gültige Ordnung kennt keine Witwerrente. Diese ist in der 10. AHV-Revision vorgesehen für Witwer mit Kindern (bis 18 Jahre). ■



# FACTS-Service

## Publikationen zur 10. AHV-Revision und zur SPS/SGB-Initiative

### Bundesamt für Sozialversicherung

■ "Soziale Sicherheit" 6/94. Schwerpunkt: 10. AHV-Revision (29 Seiten). Fr. 9,-

■ "10. AHV-Revision: Argumentarium" 38 Seiten.

Bezugsadresse: Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 33, 3003 Bern; Fax 031 322 90 11.

### Komitee "Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision – Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative"

■ Argumentarium pro Revision und contra Initiative, ca. 40 Seiten.

■ Broschüre pro Revision und contra Initiative, 4 Seiten.

■ Referentenführer pro Revision und contra Initiative.

### Komitee "Wir Frauen für die 10. AHV-Revision"

■ Argumentarium (30 Seiten) und Kurzargumentarium

■ Info-Broschüre

■ Muster-Referat

### Wirtschaftsförderung

■ Dokumentation 10. AHV-Revision und SPS/SGB-Initiative sowie Würdigung aus Sicht der Wirtschaft in 3 Teilen. Total 19 Seiten.

### Sozialdemokratische Partei der Schweiz

■ Pressedienst Nr. 406/407, Sonderausgabe zur 10. AHV-Revision. 25 Seiten.

Bezugsadresse: SPS, Zentralsekretariat, Postfach, 3001 Bern; Fax 031 311 54 14.

### Schweizerischer Gewerkschaftsbund

■ Referendum gegen die 10. AHV-Revision: "Musterreferat und Argumentarium", 7 Seiten und 9 Tabellen; "Argumente für das Referendum", 7 Seiten; "Die Fakten und Argumente der Referendumsgegner", 5 Seiten.

■ Volksinitiative SPS/SGB "zum Ausbau von AHV und IV": Argumentarium, 13 Seiten (Nr. 5/95); Musterreferat, 9 Seiten und 7 Folienvorlagen (Nr. 6/95).

■ "10. AHV-Revision und Initiative zum Ausbau von AHV und IV", Vergleich auf 4 Seiten (Nr. 7/95).

Bezugsadresse: Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Postfach 64, 3000 Bern 23; Fax 031 371 08 37.

**Wenn nicht anders vermerkt, sind diese Publikationen gratis erhältlich. Publikationen ohne Bezugsadresse können Sie direkt mit der FACTS-Service-Klappe anfordern.**

## Referenten zur 10. AHV-Revision und zur SPS/SGB-Initiative

**Sie suchen eine Pro- oder Contra-Referentin oder einen -Referenten zur 10. AHV-Revision und zur SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV" ?**

**Folgende Stellen helfen Ihnen weiter:**

---

Schweizerisches Komitee "Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision – Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative", Frau Ch. Davatz, Tel. 031 381 77 85

---

Schweizerisches Komitee "Wir Frauen für die 10. AHV-Revision", Tel. 01 382 22 94

---

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Pietro Cavadini, Tel. 031 372 42 64

---